

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962

Berlin, den 13. Oktober 1962

JNr. 77

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 62	Verordnung über die Bildungseinrichtungen zur Erwachsenenqualifizierung.....	687
2. 10. 62	Statut der Deutschen Akademie der Künste zu Berlin	691
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	694

Verordnung über die Bildungseinrichtungen zur Erwachsenen- qualifizierung.

Vom 27. September 1962

Im Kampf um die höhere Arbeitsproduktivität als die wesentlichste Voraussetzung für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und um die Lösung der nationalen Frage in Deutschland entwickeln die Werktätigen große Anstrengungen, Fleiß und schöpferische Initiative. Die Entwicklung des allseitig gebildeten sozialistischen Menschen mit hoher Produktionserfahrung und der Fähigkeit, die Erkenntnisse der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik anzuwenden, erfordert eine planmäßige und systematische Erwachsenenqualifizierung und eine Atmosphäre des Lesens und Lernens.

Auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne und der kulturell-erzieherischen Funktionen des Arbeiter- und Bauern-Staates haben alle Bildungseinrichtungen zur Erwachsenenqualifizierung die Aufgabe, durch Wissensvermittlung auf allen Gebieten die Werktätigen für die Beherrschung ihres Arbeitsgebietes und für die aktive Teilnahme an der Lenkung und Leitung der Wirtschaft und des Staates zu qualifizieren. Durch planmäßige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist zu gewährleisten, daß die Werktätigen die zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne notwendige Qualifikation rechtzeitig erwerben. Der systematischen Entwicklung der Frauen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Die Tätigkeit der Bildungseinrichtungen zur Erwachsenenqualifizierung wird durch eine vielseitige Bildungsarbeit der demokratischen Massenorganisationen und wissenschaftlichen Gesellschaften unterstützt.

Die Erwachsenenqualifizierung muß der Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Steigerung der Arbeitsproduktivität dienen. Durch ein einheitliches System ist die inhaltliche und organisatorische Zersplitterung der Erwachsenenqualifizierung zu beseitigen; unter strenger staatlicher Leitung ist eine feste Ordnung der Erwachsenenqualifizierung zu schaffen.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Erwachsenenqualifizierung ist als organischer Bestandteil des sozialistischen Volksbildungswesens der Deutschen Demokratischen Republik in den staatlichen und gesellschaftlichen Bildungseinrichtungen als einheitlicher staatlich gelenkter Bildungs- und Erziehungsprozeß durchzuführen. Sie erfolgt in den Volkshochschulen und Betriebsakademien und deren Außenstellen in anderen Betrieben oder im Wohngebiet, in den Spezialschulen der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Fernsehakademie und der Rundfunkakademie als staatliche Bildungseinrichtungen sowie in den Dorfakademien als gesellschaftliche Bildungseinrichtungen.

(2) Volkseigene Betriebe, Genossenschaften, Staatsorgane und deren Institutionen, in denen keine der unter Abs. 1 genannten Bildungseinrichtungen bestehen, lösen ihre Qualifizierungsaufgaben in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule.

(3) Demokratische Massenorganisationen und wissenschaftliche Gesellschaften führen, entsprechend ihrer Zielstellung, Qualifizierungsmaßnahmen eigenverantwortlich durch. Im Interesse einer planmäßigen und zielgerichteten Erwachsenenqualifizierung im Kreis wird ihnen empfohlen, mit den Bildungseinrichtungen der Erwachsenenqualifizierung eng zusammenzuarbeiten.

(4) Die Bildungseinrichtungen der Erwachsenenqualifizierung setzen, aufbauend auf den Berufs- und Lebenserfahrungen der Werktätigen, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen planmäßig fort. Nach Abschluß entsprechender Qualifizierungsabschnitte der Erwachsenenqualifizierung haben die Werktätigen die Möglichkeit, ein Fach- oder Hochschulstudium aufzunehmen.

Volkshochschulen

§ 2

(1) Die Aufgaben und der Wirkungsbereich der dem Rat des Kreises unterstellten Volkshochschule werden erweitert. Die Volkshochschule ist die koordinierende